

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unserem General-Landes-Kommissariate in Baiern wird auf seinen verschiedene Anfragen des Magistrats in Landshut veranlassten Bericht vom 11. Juli, die Organisation des Bürgermilitärs betreffend, Folgendes erwidert:

1. Ein allgemeiner Maßstab für die Beiträge zur Bürgermilitär-Kasse in den verordneten Fällen kann wegen der Verschiedenheit der Vermögensumstände sowie der Bedürfnisse der Dienste nach der Lokalität und anderen Verhältnissen nicht wohl bestimmt werden, sondern das Beitragserfordernis auf der einen Seite und die Beitragsfähigkeit auf der anderen muss hierin bei jedem vorkommenden Fall vor der Hand zur Richtschnur dienen bis in der Folge nach den sich ergebenden genaueren Durchschnittsverhältnissen in dieser Hinsicht etwas Bestimmteres festgesetzt werden kann.
2. Diese Beiträge werden allerdings nicht wie das bisher übliche Rüstgeld ein- für allemal bezahlt, sondern müssen in sich erneuernden periodischen Zuschüssen geleistet werden. Wir genehmigen übrigens den Vorschlag Unseres General-Landes-Kommissariats, dass diese Zuschüsse sowohl zur Erleichterung des zum persönlichen Dienste unfähigen Bürgers als auch zum Vorteile der Bürgermilitärs-Kasse künftig vierteljährigen Raten geschehen.
3. Es versteht sich ferner von selbst, dass die Leistung persönlicher Dienste bei dem Bürgermilitär oder die Verbindlichkeit, sie durch ein anderes Individuum leisten zu lassen, aufhebt. Die Gesamtheit des Bürger-Korps eines jeden Ortes übernimmt die Dienstobliegenheit des Mitbürgers, der beitragsfähig erkannt worden ist, und seine Beitragsraten wirklich bezahlt.
4. Was die Missbräuche betrifft, welche sich bei den Lohnwachen einzuschleichen pflegen, so sind Uns diese nicht entgangen, und sie gereichen im Widerspruche mit dem Zwecke Unseres Reskripts vom 3. April dieses Jahres zur Herabwürdigung des Ansehens des Bürgermilitärs, welches wir durch dessen neue Organisation zu erheben die Absicht hatten. Wir wollen daher, dass ein jeder, der dem Bürgermilitär einverleibt ist, den ihn nach der Kommandier-Liste treffenden Dienst selbst verrichte. Sollten sich jedoch Fälle ereignen, wo jemand durch Abwesenheit oder durch seine übrigen bürgerlichen Verhältnisse auf eine zur Rechtfertigung der Ausnahme gereichende Art daran verhindert würde, so ist ein anderer, dem Bürgermilitär einverleibter Mann für ihn zu kommandieren, der jedoch von demjenigen Bürger, für welchen er Dienst geleistet hat, nach einer bestimmten Norm entschädigt werden muss. Es werden sich unter dem Bürgermilitär selbst immer Individuen finden, die sich gerne hierzu gebrauchen lassen, ohne dass es der bisherigen, oft gebrechlichen und übelgekleideten Lohnwächter, die zum Dienst gar nicht geeignet sind, bedarf.

Unser General-Landes-Kommissariat von Baiern hat hiernach das Geeignete zu verfügen. München, den 22. Juli 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1807, Spp. 1299-1301.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Die Relutionsbeiträge zum Bürgermilitär betreffend (22.07.1807), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.],
URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1807-07-22_Relutionsbeitraege.pdf

bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de